

Hygienekonzept



Ergänzung der Sächsischen
Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 20.05.2020



Präambel

Dieses Hygienekonzept (AHygK) wurde in Übereinstimmung des § 3 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit Abs. II Nr. 11 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Mai 2020, Az.: 15-5422/22 und in Ergänzung zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe erstellt.

Ziel dieses Hygienekonzepts ist es die Gefährdung für Gäste und Mitarbeiter durch das SARS-CoV-2-Virus auf ein Minimum zu reduzieren und sichere Beherbergungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dieser Hygieneplan ist in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften gültig.

Dieses Hygienekonzept wurde für das Hotel Albrechtshof Gohrisch, Papstdorfer Straße 131 in 01824 Gohrisch erarbeitet und tritt mit Wirkung zum

20.05.2020 in Kraft.

§ 1

Arbeitsschutz Maßnahmen

(1) Alle Mitarbeiter mit Kundenkontakt haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sollte der Arbeitnehmer über keine Mund-Nasen-Bedeckung verfügen, ist diese durch den Arbeitgeber bereitzustellen

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss mindestens aus zweilagigem PP-Vlies oder einem vergleichbaren Material bestehen

(3) Die unter Abs. 1 genannten Anforderungen gelten nicht, wenn alternative, adäquate Schutzmaßnahmen getroffen worden. Hierzu gehören, sind jedoch nicht begrenzt auf: Spuck- und Nies-Schutz, ausreichend dimensionierten Abtrennungen, indirekte Übergabe von Gegenständen

(4) Analog zu II. Nr. 1 sind Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona- Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren

§ 2

Beherbergung

(1) Analog zu § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO dürfen nur Angehörige des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes in einem Gästezimmer beherbergt werden

(2) Die Anzahl der Gäste ist auf zwei Personen pro Zimmer zu beschränken

(3) Die unter Abs. 2 genannten Anforderungen gelten nicht, wenn 1. Es sich um direkte Familienangehörige (Eltern-Kinder) handelt oder 2. Es sich um ein Familien-Apartment handelt

(4) Im Falle von §2 Abs. 3 Nr. 2 AHygK ist die Anzahl der Gäste auf vier Personen zu beschränken

§ 3

Kontaktbeschränkung

(1) Analog zu § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist in den öffentlich zugänglichen Gemeinschaftsräumen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten

(2) Die unter Abs. 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Angehörige desselben Hausstandes

(3) Analog zu II. Nr. 1 der Allgemeinverfügung sind zwischen belegten Tischen mindestens 1,5 Meter Abstand zu gewährleisten

(4) Tische im Restaurant sind analog zu den vermieteten Hotelzimmern einzuteilen und dürfen nur unter Maßgabe der in § 2 AHygK definierten Personengruppen belegt werden

(5) Tische dürfen mit maximal vier Personen belegt werden

(6) Spieleinrichtungen für Kinder müssen geschlossen bleiben

(7) Selbstbedienungseinrichtungen müssen geschlossen bleiben. Hierzu zählen unter anderem aber nicht ausschließlich Selbstbedienungskühlschränke, Gläserausgabe, Minibars

§ 4

Hygiene Maßnahmen

(1) Analog zu II. Abs. 1 der Allgemeinverfügung sind Desinfektionsspender im Eingangsbereich sowie im Restaurant aufzustellen

(2) Im Eingangsbereich und im Restaurant sind Hinweistafeln mit Piktogrammen zu den aktuellen Hygieneregeln aufzustellen

(3) Besteck im Restaurant ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen

(4) Gästezimmer sind bei der Abreise mit Ozongeräten zu reinigen

(5) Die Türklingen der Gästezimmer sind regelmäßig bei der Zimmerreinigung zu desinfizieren



Hotel Albrechtshof Gohrisch

Papstdorfer Straße 131
01824 Gohrisch

Reservierung@Albrechtshof.net